

Auftrag Elisabeth Burgener Brogli, SP, Gipf-Oberfrick, und Astrid Andermatt-Bürgler, SP, Lengnau, vom 6. September 2011 betreffend fehlender Gleichstand des Wissens unter den Standortregionen für hochaktive Abfälle (HAA); Ablehnung

Aarau, 7. Dezember 2011

11.295

I.

Text und Begründung des Auftrags wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt den Auftrag mit folgender Begründung ab:

1. Formelles

Die Zuständigkeit für Kernanlagen und Entscheide im laufenden Sachplanverfahren geologische Tiefenlager liegen beim Bund (Art. 90 Bundesverfassung; Kernenergiegesetz [KEG]; Kernenergieverordnung [KEV]). Die Forderungen des Auftrags sind so formuliert, dass sie in die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen eingreifen. Nach ihrem Wortlaut entspricht der eingereichte Text nicht einem Prüfungsauftrag an den Regierungsrat und kann deshalb aus formellen Gründen nicht entgegengenommen werden. Aufgrund dieser Rechtslage lehnt es der Regierungsrat ab, den Auftrag entgegen zu nehmen. Materiell nimmt er gleichwohl Stellung:

2. Haltung des Regierungsrats zum Sachplan geologische Tiefenlager und den ergänzenden erdwissenschaftlichen Untersuchungen in Etappe 2

Angesichts der Ausgangslage und der Langlebigkeit der radioaktiven Abfälle ist unbestritten, dass die Wahl eines Standorts für ein Tiefenlager nur durch das Kriterium "Sicherheit" bestimmt werden kann. Weitere, so genannte "weiche" Kriterien können nur untergeordnete Bedeutung haben, wenn gleiche Verhältnisse bezüglich Sicherheit vorliegen. Aus diesen Gründen werden besonders hohe Anforderungen an die Standortevaluation gestellt. Sie beruht auf einem mehrstufigen Verfahren, das der Bund im Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT) festgelegt hat.

Der Regierungsrat will grundsätzlich kein Tiefenlager im Kanton Aargau. Er ist aber gewillt, im Sachplanverfahren konstruktiv mitzuarbeiten. Mit der Unterstützung des Sachplanprozesses bekennt sich der Regierungsrat auch zu einem fairen, wissenschaftlich fundierten Evaluationsverfahren. Das Sachplanverfahren ist ein ergebnisoffener Prozess, in welchem durch mehrere Einengungs-Schritte für jeden Abfalltyp der jeweils beste Standort ermittelt wird. Im Fokus des vorliegenden Auftrags stehen die drei möglichen Tiefenlagerstandorte für hochaktive Abfälle (HAA), wovon zwei auch den Kanton Aargau betreffen ("Jura Ost" und "Nördlich Lägern").

Das Einengungsverfahren wird in drei Stufen beziehungsweise Etappen durchgeführt, das heisst nach jeder Etappe müssen ausreichende Grundlagen für den jeweiligen Einengungsschritt vorliegen. Der Bundesrat hat am 30. November 2011 den Entscheid zu Etappe 1 getroffen, er wurde am 1. Dezember 2011 kommuniziert. Die folgende Etappe 2 soll gemäss letzter Planung des Bundesamts für Energie (BFE) ca. vier Jahre dauern.

Die geologischen Informationen müssen im Rahmen der Etappe 2 so verbessert werden, dass der Kenntnisstand über die massgeblichen geologischen Gegebenheiten an den Standorten ausreichend ist, so dass die geologischen Standortgebiete vergleichbar sind und die geplante Einengung auf mindestens zwei HAA-Standortgebiete transparent und nachvollziehbar begründet werden kann. In diesem Zusammenhang wird die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) in Etappe 2 quantitative provisorische Sicherheitsanalysen und einen sicherheitstechnischen Vergleich der Standorte durchführen. Zur Verbesserung des Kenntnisstands hat die Nagra in einem Bericht umfangreiche geologische Untersuchungen für die Etappe 2 vorgeschlagen (Bericht Nagra NTB10-01, Dezember 2010).

Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassung zur Etappe 1 vom 15. Dezember 2010 dahingehend geäussert, dass bei der Bestimmung der weiteren, ergänzenden erdwissenschaftlichen Untersuchungen für die provisorischen Sicherheitsanalysen die Meinung der kantonalen Expertengruppe Sicherheit und der Arbeitsgruppe Sicherheit der Kantone zu berücksichtigen ist.

Die Arbeitsgruppe Sicherheit der Kantone und die kantonale Expertengruppe Sicherheit haben sich bisher nicht festgelegt, ob die im vorliegenden Auftrag genannten "gründlichen geologischen Untersuchungen" für HAA-Gebiete (Tiefbohrungen und 3D-Seismik) zu einem späteren Zeitpunkt in Etappe 2 oder in Etappe 3 durchzuführen sind, sondern haben diesen Entscheid von den Auswertungsergebnissen der bereits geplanten 2D-Seismik abhängig gemacht.

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) kommt bislang in seiner am 28. März 2011 veröffentlichten Stellungnahme zu den Vorschlägen der Nagra zum Schluss, dass die vorgelegten geologischen Informationen zusammen mit den geplanten weiteren geologischen Untersuchungen und den ergänzenden 2D-Seismik-Messungen ausreichen, um für die Standortgebiete "Jura Ost" und "Nördlich Lägern" belastbare Aussagen über Tiefenlage, Mächtigkeit und das Platzangebot für ein HAA-Lager machen zu können. Durch die

Bohrungen Weiach im Standortgebiet "Nördlich Lägern" und Riniken im Standortgebiet "Jura Ost" ist die Kalibrierung der geplanten Seismikmessungen sichergestellt. Die provisorischen Sicherheitsanalysen und der sicherheitstechnische Vergleich in Etappe 2 können somit durchgeführt werden. Gemäss ENSI sind deshalb in Etappe 2 keine, im Sinne des Kernenergiegesetzes, bewilligungspflichtigen erdwissenschaftlichen Untersuchungen (zum Beispiel Sondierbohrungen) erforderlich.

Sollte sich aufgrund einer technisch-wissenschaftlichen Zwischenbeurteilung in Etappe 2 zeigen, dass bewilligungspflichtige Untersuchungen unmittelbar erforderlich sind, müssen diese von der Nagra im weiteren Auswahlverfahren durchgeführt werden. Ist dies nicht notwendig, sind in Etappe 2 jedoch keine Bohrungen oder andere bewilligungspflichtige Untersuchungen durchzuführen. Grundsätzlich ist dabei auch zu berücksichtigen, dass ein völliger Gleichstand der Informationen in den Regionen "Nördlich Lägeren" und "Jura Ost" (vormals "Bözberg") mit der Region "Zürich Nordost" (vormals "Zürcher Weinland") bereits in der Etappe 2 nicht dem Sachplan entspricht, da dies faktisch einem Zusammenlegen von Etappe 2 und 3 gleich käme. Ein Zusammenlegen der Etappen 2 und 3 wäre klar ein Abrücken vom schrittweisen Vorgehen im Einengungsprozess. Die Begründung für eine entsprechende Abänderung des Sachplans müsste fundiert und sorgfältig erfolgen.

Aus obigen Ausführungen geht hervor, dass die Haltung und das Handeln des Regierungsrats mit wichtigen Anliegen des Auftrags übereinstimmen und primär unterschiedliche Auffassungen über den richtigen Zeitpunkt von 3D-Seismik und spezifischen Sondierbohrungen für HAA-Standorte bestehen. Aufgrund der bestehenden Bundeskompetenz für das laufende Sachplanverfahren geologische Tiefenlager lehnt der Regierungsrat den Auftrag auch materiell ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'694.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU